



Satzung des Fanclubs 3PunkteFohlen



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Fanclub trägt den Namen 3PunkteFohlen.
- (2) Der Sitz ist Mönchengladbach.

§ 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von sehbehinderten und blinden Fans des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach sowie deren Freunde und Unterstützer. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach. Er fördert die Freundschaft der Mitglieder und die Inklusion von sehbehinderten und blinden Fans in das Fanleben. Er vertritt die Interessen von sehbehinderten und blinden Fans gegenüber Borussia Mönchengladbach.
- (2) Der Fanclub lässt sich bei Borussia Mönchengladbach und beim Fanprojekt Mönchengladbach e.V. registrieren.
- (3) Ein Eintrag ins Vereinsregister wird nicht vorgenommen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins lehnen jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt ab.
- (5) Der Fanclub ist parteipolitisch unabhängig.
- (6) Bei Heimspielen unterstützen die Mitglieder Auswärtsfans im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Stadionbesuch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben zu werden.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder im Sinne des § 3(1). Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet zum Ende der Saison, wenn die schriftliche Austrittserklärung einen Monat vor Saisonende beim Vorstand eingegangen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- (5) Mitglieder, deren Beitragsrückstand drei Monatsbeiträge übersteigt, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (6) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder der Borussia schaden, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied innerhalb eine Woche mitzuteilen.
- (8) Für den Fall, dass ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Vorstandes gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung endgültig entscheiden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie muss einmal jährlich, im März, durchgeführt werden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss inclusive Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden.
Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen einen Monat vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Diese Frist kann aufgehoben werden, wenn der Antragsgrund nach Ablauf der Antragsfrist bekannt wird.
Ein Antrag gilt bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.
Satzungsänderungen benötigen eine 2 / 3 Mehrheit.
Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
Jedes Mitglied hat Rederecht. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rednerliste geschlossen oder die Debatte beendet werden.
Auf Antrag von 1 / 3 der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer erstellt. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zu übermitteln. Dieser leitet das Protokoll innerhalb von einer Woche an die Mitglieder weiter.
- (2) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand das höchste Gremium des Vereins. Der Vorstand besteht aus:
Dem Präsidenten
Zwei Vizepräsidenten
Einem Kassierer
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er wird, auf Antrag in geheimer Wahl, bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei einer geheimen Wahl können sehbehinderte und blinde Vereinsmitglieder eine Person ihres Vertrauens zur Unterstützung hinzu ziehen.
Der Vorstand nimmt Anregungen und Kritik der Mitglieder auf und bearbeitet sie. Auf Beschluss des Vorstandes können zusätzliche Mitglieder ohne Stimmrecht in die Vorstandsarbeit eingebunden werden. Der Vorstand berichtet zur jährlichen Versammlung von seiner Arbeit.
Der Präsident repräsentiert den Verein nach innen und aussen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.
Der Kassierer nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgliedert nach den Zweckbestimmungen

- des Haushaltsplans, nachzuweisen. Ausgaben sind dem Kassierer mitzuteilen. Für sämtliche Ausgaben müssen Belege erbracht werden.
- (3) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Mitglied bei Borussia Mönchengladbach oder im Fanprojekt Mönchengladbach e.V. sein.

§ 5 Finanzordnung

- (1) Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeit ist der Kassierer.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
- (5) Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (6) Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassierer eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
- (7) Die der Haushalts- und Kassenführung zu Grunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstands vernichtet werden.
- (8) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschliesslich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (9) Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
- (10) Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Vorstand als sachlich richtig zu bestätigen. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben in Höhe von einem Drittel der Monateinnahmen des Vereins. Über Ausgaben, die ein Drittel des Monateinkommens übersteigen, entscheiden mehrheitlich die anwesenden Mitglieder bei Fan-Club Treffen oder bei Mitgliederversammlungen.

§ 6 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung mit 3 / 4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Verein ist berechtigt die zur Verwaltung des Vereins notwendigen Daten zum Zweck der Vereinsverwaltung zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Im Rahmen der Anerkennung des Vereins durch Borussia Mönchengladbach und durch das Fanprojekt Mönchengladbach e.V. ist es gestattet, die zur Anerkennung notwendigen Daten weiter zu geben.
- (3) Eine Verarbeitung, Speicherung oder Weitergabe der Daten über die Satzung hinaus ist nicht gestattet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Präsident: _____

Unterschrift Vizepräsident: _____

Unterschrift Vizepräsident: _____